

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

Herausgeber: Bauen + Wohnen

Band: 13 (1959)

Heft: 11: Mittel-, Spezial- und Hochschulen = Ecoles supérieures et professionnelles, universités = Secondary and advanced training schools, universities

Artikel: Ausschreibung und Bestellung von Stahlkonstruktionen

Autor: Müller, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-330170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



LICH+FORM-Schulhausleuchten aus Aluminium, Plexiglas und Glas für alle Schulräume und Turnhallen. **LICH+FORM**-Leuchten sind bekannt in allen Fachkreisen als zweckmäßig, formschön und preiswert.

Aus rechtlichen Überlegungen lehnt die Vereinigung das vorgeschlagene Gesetz über die Geschäftsmiete deshalb ab, sofern nicht wider Erwarten ein wirkliches Bedürfnis darnach nachgewiesen werden kann. Dieses Bedürfnis ist vor allem in der deutschen Schweiz nicht nachgewiesen. Es ist zudem fraglich, ob nicht auch die Vorfälle aus der Westschweiz eher als ein von Frankreich inspiriertes Politikum denn als Ausfluß eines dringenden Wunsches der interessierten Kreise zu würdigen sind. So erachtet denn auch Professor Jeanprêtre in seinem Bericht den Erlaß zwar nicht für absolut notwendig, hingegen für nützlich. Ein Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland muß uns aber veranlassen, auch die Frage der Nützlichkeit einer gesetzlichen Regelung der Geschäftsmiete zur Diskussion zu stellen. Frankreich kennt einen sehr weitgehenden Schutz der Geschäftsmiete, der alle Interessierten nicht befriedigt und dauernd revidiert werden muß. Die Prozesse und Streitigkeiten aus der Geschäftsmiete haben seither stark zugenommen; neue Geschäftshäuser werden kaum mehr gebaut; der jungen Generation ist die Eröffnung eines eigenen Geschäftes stark erschwert. Deutschland hat dagegen alle Sonderbestimmungen über die Geschäftsmiete wieder abgebaut und diese der Parteiautonomie anheimgestellt. Dank lebhafter Bauaktivität ist der Markt der Geschäftsmiete heute entspannt.

Sollte sich nachträglich eine schweizerische Regelung der Geschäftsmiete doch als notwendig erweisen, was wir allerdings nicht erwarten, so dürfte sie keinesfalls über den von Professor Jeanprêtre ausgearbeiteten Entwurf hinausgehen. Abzulehnen wäre vor allem die Übernahme des Anspruches auf Erneuerung der Miete aus dem französischen Recht. Aber auch die vorgeschlagene gesetzliche Regelung bedürfte wesentlicher Änderungen. Als Kernstück sieht der Entwurf eine gesetzlich festgelegte, zwingende Mietdauer von fünf Jahren unter Ansetzung einer einjährigen Kündigungsfrist vor. Diese langfristige Mietdauer könnte zwar dem Berufsmann eine gedeihliche Entwicklung seines Geschäfts sichern. Gleichzeitig würden aber die Verfügbarkeit des Eigentümers und die Vertragsfreiheit empfindlich geschmälert. Wir haben deshalb in unserer Stellungnahme die Frage aufgeworfen, ob diese langfristige zwingende Bindung auf weite Sicht nicht dem Mieter so gut wie dem Vermieter zum Schaden gereichen könnte. Der Eigentümer würde die mehrjährige Mietdauer und ihre Risiken bei Abschluß der Miete in Rechnung stellen müssen.

Vor allem wäre aber auch zu befürchten, daß bei einer starreren Einengung der Rechte des Eigentümers die Bautätigkeit in Geschäftsräumen zurückgehen würde. Aus diesen Befürchtungen wurde für den Fall des Erlasses des vorgesehenen Sondergesetzes eine Herabsetzung der gesetzlichen Mindestdauer der Miete auf drei Jahre beantragt. Der Gesetzesentwurf sieht weiter für die Geschäftsmiete die Aufhebung des Grundsatzes «Kauf bricht Miete» vor. Man könnte sich fragen, ob für den Fall, daß sich eine vermehrte gesetzliche Sicherung des Mieters von Geschäftsräumen aufdrängen würde, nicht durch eine allgemeine Umkehrung dieses im Obligationenrecht verankerten Grundsatzes der Erlaß eines Sondergesetzes überflüssig würde. Diese Revision des Obligationenrechtes würde aber sehr weitgehende Folgen nach sich ziehen. Für den Fall, daß eine Umwandlung dieses Grundsatzes in die Bestimmung «Kauf bricht Miete nicht» nur für die Geschäftsmiete realisiert werden könnte, wäre ihr der gesetzliche Anspruch des Mieters auf Vormerkung der Miete im Grundbuch wahrscheinlich doch vorzuziehen. Diese Vormerkung würde zudem dem Käufer eines Geschäftshauses die zuverlässige Orientierung über alle Mietrechte, die er zu übernehmen hätte, erlauben. Die im Entwurf vorgesehene Nichtigkeitsklärung aller Vereinbarungen, die eine Abtretung der Geschäftsmiete ausschließen würde, ist abzulehnen. Dem Eigentümer sollte nicht zusätzlich zur Verlängerung der Mietdauer ein ihm mißliebiger Mieter aufgezwungen

werden können. Besondere gesetzliche Vorschriften über die unbeweglichen Einrichtungen, die der Berufsausübung des Mieters dienen, sind überflüssig, da sich diese Fragen bisher in der Regel vertraglich befriedigend lösen ließen.

Müßte das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung der Geschäftsmiete doch bejaht werden, so würde die sorgfältige Abklärung aller dieser Fragen zusätzliche Vorarbeiten bedingen. Aus diesem Grunde wurde der Antrag gestellt, von einer gemeinsamen Weiterbehandlung des Problems des vermehrten gesetzlichen Schutzes für den Mieter von Geschäftslokalen und der Gesetzgebung über die Einführung des Stockwerkeigentums abzusehen.

Ein allfälliger Gesetzesentwurf sollte zudem in einer Expertenkommission beraten werden, um allen interessierten Kreisen die Möglichkeit der Vertretung ihres Standpunktes zu gewähren.

P. Müller

Ausschreibung und Bestellung von Stahlkonstruktionen

Wer beabsichtigt, eine Stahlkonstruktion zu erstellen, kann auf verschiedene Weise eine Stahlbaufirma zur Mitarbeit verpflichten. Der eine geht den Weg des Vertrauens, bestellt die Arbeit nach kurzer Besprechung bei einer befreundeten Firma und bezahlt nachher die Rechnung, ohne zu zögern. Der andere ist vorsichtiger. Er läßt sich von seinem Architekten und dem zugezogenen Ingenieur ein Projekt und ein sogenanntes Devis aufstellen mit einem Beschrieb der verlangten Leistungen und ausgeklügelten Bestimmungen, damit der Bauherr nicht übervorteilt werden kann. Mit diesen Unterlagen wird von möglichst vielen Werkstätten eine Offerte eingeholt und dem günstigsten Angebot der Zuschlag erteilt. Die Offerte bildet dann auch die Grundlage des Werkvertrages, in welchem die gegenseitigen Leistungen nochmals festgehalten werden.

Bei kleinen Aufträgen ist der zuerst beschriebene Weg sicher der angenehmste, vielleicht sogar der billigste. Gerade bei kleinen Aufträgen muß jede Firma eine verhältnismäßig große Stundenzahl für Verlustzeiten einkalkulieren; sie kann die Preise nicht knapp rechnen. In der Abrechnung «nach Aufwand»figuriert dagegen kein Posten mehr für Unvorhergesehenes.

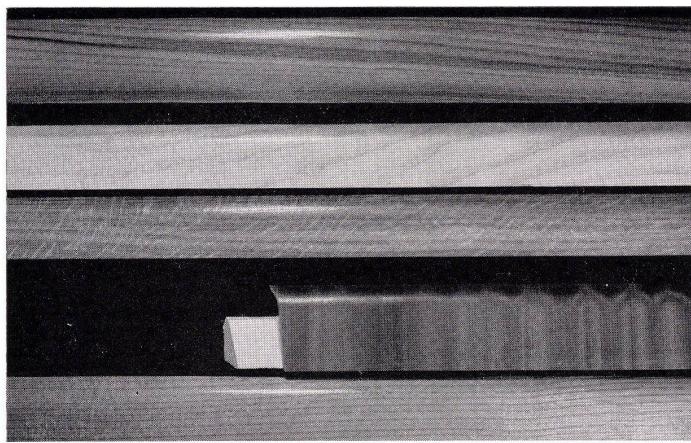
Leider wird aber gerade bei kleinen Umbauten der Aufwand größer, als der Bauherr ursprünglich annahm. Wertvolle Arbeitsstunden sind vielleicht verlorengegangen, weil niemand die Detailausführung richtig vorbereitet hatte oder weil der Bauherr im einzelnen unschlüssig war. Auch das freundschaftlichste Verhältnis kann durch eine unerwartet hohe Rechnung getrübt werden. Die vorsichtige Firma wird daher immer in Form eines Dankbriefes den Auftrag mit genauer Präzisierung der zu leistenden Arbeit und Angabe eines oberen Richtpreises bestätigen.

Bei jedem größeren Bauvorhaben lohnt es sich aber für den Bauherrn, von mehreren Firmen Offerten einzuholen, um die leistungsfähigste Unternehmung zu ermitteln. Diese Ausschreibungen werden von den Stahlbaufirmen keineswegs als Schikane, sondern als Aufmunterung empfunden. Die Einladung zu einer Submission gibt ihnen Gelegenheit, sich im freien Wettbewerb miteinander zu messen und sich Rechenschaft über die eigene Konkurrenzfähigkeit zu geben.

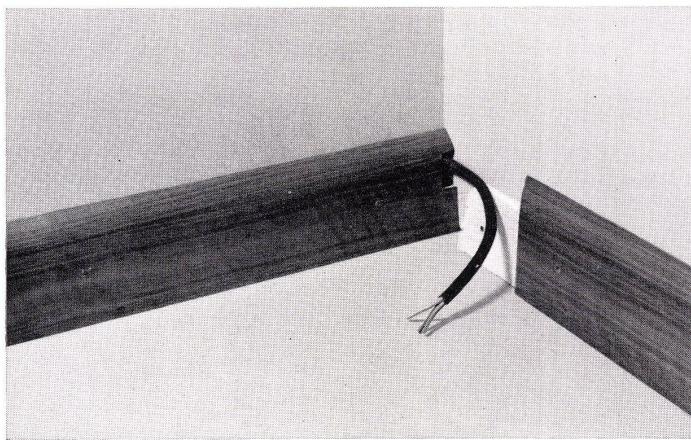
Für den Bauherrn stellt sich dann die Aufgabe, die Offertbedingungen so zu beschreiben, daß keine unbrauchbaren Projekte ausgearbeitet werden und daß die einzelnen Varianten einwandfrei miteinander verglichen werden können. Andererseits soll aber dem Konstrukteur möglichst große Freiheit gelassen werden.



LICH+FORM MURI-BERN
STANKIEWICZ-VON ERNST & CIE TEL. 031/44711
Beleuchtungskörper-Fabrik und lichttechnisches Büro



Lignoform Sockelleisten eine saubere Lösung



Lignoform Sockelleisten für jeden Raum

Wohnungsbau u.a.

Göhner AG, Zürich über 100000 m

Verwaltungsgebäude u.a.

SBB und PTT

CERN Genf, Arch. Dr. Steiger

Deutsche Bank Frankfurt

Konsumvereine Hamburg und Hannover

Spitäler u.a.

Kantonsspital Schaffhausen, Schwesternhaus. Sanatorium Werawald WD

Schulen u.a.

Universität und Sandgrubenschulhaus Basel. Bischöfliche Hochschule Chur Architekt Maissen

Lignoform

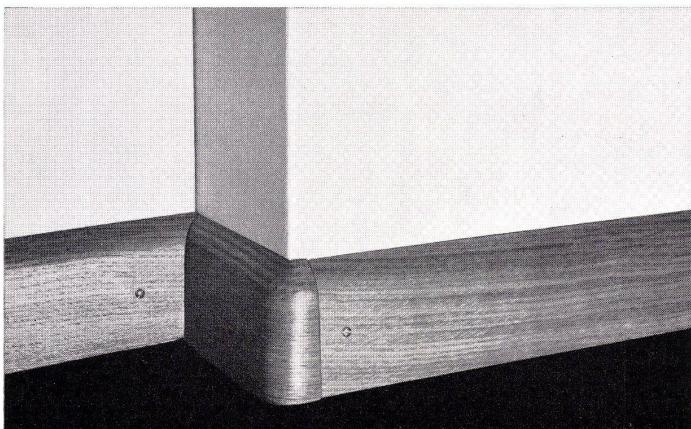
Werkstätten für Formsperrholz

G. Esser

Benken SG Telefon 055 84345

Westschweiz: Jean Boillat

Malleray Telefon 032 52776



Bei einer rechteckigen Fabrikhalle zum Beispiel sind die Binderabstände durch die Lage der Tore und Fenster an gewisse Maße gebunden. Es sind dann diese notwendigen Bindungen vorzuschreiben, aber nicht ein willkürlich angenommener Binderabstand. Es kann sich sonst eine der angefragten Firmen über die unnötige Vorschrift hinwegsetzen und mit einer wirtschaftlicheren Einteilung die Konkurrenten unterbieten. Das bringt die ausschreibende Stelle in Verlegenheit und macht Rückfragen an die andern Firmen nötig. Diese sind dann ungehalten, weil sie dadurch, daß sie sich an die Bedingungen gehalten haben, in Nachteil versetzt wurden, und die erste Firma fühlt das Recht auf ihr geistiges Eigentum verletzt. Die Dachhaut und das Material für die Wände sollten nur auf Grund reiflicher Überlegung in der Ausschreibung festgelegt werden, damit nachher von der getroffenen Wahl nicht wieder abgängen werden muß. Jede einschränkende Bestimmung hat den Vorteil, daß die Offerten besser miteinander verglichen werden können, birgt jedoch die Gefahr, daß der Bau unnötig verteuert wird. Daher empfiehlt es sich, die Ausschreibung durch einen neutralen Fachmann formulieren zu lassen.

Ob allerdings durch ein Ingenieurbüro ein fertiges Projekt auszuarbeiten sei, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Wenn die Stahlbaufirma im vorgedruckten Offertformular neben die gegebenen Stahlgewichte nur die Einheitspreise einsetzen darf, ohne durch geschickte Anpassung der konstruktiven Details an ihre betrieblichen Möglichkeiten die Kosten beeinflussen zu können, so wird ihre wirtschaftliche Spannkraft nicht voll ausgenutzt. Wohl drängt sich dieses Vorgehen auf, wenn in einem Eisenbetonbau einzelne untergeordnete Teile in Stahl erstellt werden sollen; ein zusammenhängendes Stahlgerüst sollte aber im Interesse des Bauherrn von den Konstruktionsbüros der Stahlbaufirmen bearbeitet oder doch mindestens modifiziert werden können.

Wenn beispielsweise eine Abkantpresse vorhanden ist, können Fenster, Türstürze und eventuell auch leichte Unterzüge aus gekanteten Profilen hergestellt werden.

Dank dem Schweißautomaten können Stützen und Unterzüge wirtschaftlich mit langen Lamellen verstärkt werden, oder es können geeignete Profile, wie Kastenträger, aus Breitflacheisen zusammengelegt werden. Wer mit einem schweren Derrick montieren will, wird größere Stücke in der Werkstatt herstellen und dies durch geschickte Montageschweißer am Kran hängend mit der übrigen Konstruktion verschweißen lassen. Wer dagegen einen Auto- oder Turmdrehkran stundenweise mietet, wird auch bei geschweißten Stößen so kräftige provisorische Verschraubungen vorsehen, daß das Skelett ohne Schweißung in sich standfest ist.

Sollen diese Vorteile einzelner Firmen ausgenutzt werden, so muß der Unternehmung eine gewisse Freiheit in der konstruktiven Gestaltung gelassen werden. Meist sind die Ingenieurbüros gerne bereit, sich von einem Vertreter der Stahlbaufirma über die Ausführung der Konstruktionsdetails beraten zu lassen; nur geschieht dies meistens zu spät, wenn der Bauvertrag oder die Bestellung schon ins reine gebracht sind.

Dann kommen die durch die Besprechung gewonnenen Vorteile nicht mehr dem Bauherrn zugute. Sie können also bei der Vergabe der Arbeit, wenn die einzelnen Angebote gegeneinander abgewogen werden sollen, noch nicht berücksichtigt werden. Es liegt also im Interesse des Bauherrn und der Stahlbaufirma, wenn vor der Bestellung einer Stahlkonstruktion die preisbestimmenden Punkte der Detailausführung mit mehreren Firmen schon gründlich besprochen werden. Jener gewinnt eine bessere Übersicht über die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Firmen und dadurch den günstigeren Preis; diesen wird die Möglichkeit geboten, ihre volle Leistungsfähigkeit im wirtschaftlichen Existenzkampf auszu-

spielen und dadurch beizutragen, daß kühner und phantasievoller gebaut wird, als wenn sich die Firma vorzeitig durch einen rein kaufmännisch festgelegten Einheitspreis an eine konservative Konstruktionsart bindet.

Gleichzeitig mit den konstruktiven Fragen werden auch die übrigen Lieferbedingungen besprochen und im Vertrag festgehalten.

Wir gestatten uns, nach diesen allgemeinen Bemerkungen einige Probleme anzuschneiden, die sich speziell im Stahlbau stellen und weder in Normen noch in allgemeinen Lieferbedingungen festgehalten sind.

Ein Mennige-Grundanstrich auf handgeriebener Fläche hält je nach den atmosphärischen Einflüssen und je nach der Beschaffenheit des Eisens drei bis fünf Monate. Wird mit dem Deckanstrich länger zugewartet, so beginnt das Eisen unter dem dünnen Grundanstrich wieder zu rosten, und der beigezogene Maler wird behaupten, das Eisen sei vor dem Anstrich nicht genügend gereinigt, die Farbe sei über den Rost gestrichen worden.

Die Erfahrung zeigt aber, daß sogar sandgestrahlt Eisen durch einmaligen Grundanstrich nicht genügend geschützt ist, sondern nach einiger Zeit wieder zu rosten beginnt, wenn es dem Regen und chemischen Dämpfen ausgesetzt wird. Schon in der Offerte sollte sich die Stahlbaufirma verpflichten, Reinigung und Grundanstrich erst kurz vor dem Verlad auszuführen und dafür auch von Bauherrn in seinem eigenen Interesse verlangen, daß der Deckanstrich spätestens drei, im Winter zwei Monate nach der Montage aufzutragen sei. Wird diese Regel beachtet, so ist auch die gefürchtete Walzhaut nicht mehr gefährlich. Ist sie schon vor dem Anstrich unterrostet, so kann sie bei sorgfältiger Reinigung abgestoßen werden. Ist sie aber noch fest mit dem Eisen verbunden, so wird sie durch den Anstrich geschützt und blättert nicht mehr ab.

Die Festlegung der Liefertermine ist ebenfalls ein heikles Thema. Solange das voraussichtliche Bestelldatum nicht bekannt ist, kennt die Firma die zu erwartende Belieferung ihrer Arbeitskräfte nicht. Im Stahlbau werden nun meist so kurzfristige Lieferungen verlangt, daß die Terminpläne ständig geändert werden müssen. Die meisten Firmen versuchen darum, durch Annahme einiger langfristiger Aufträge des Apparate- und Kesselbaus ihre Kapazität elastisch zu halten.

Leider hapert es aber auch auf der Seite des Bauherrn oft am Verständnis dafür, daß der Stahlbauer zwei bis drei Monate vor der Montage schon die genauen Detailpläne erstellen muß, die architektonischen Einzelheiten, soweit sie den Stahl betreffen, also ein halbes Jahr vor dem Innenausbau schon auf den Millimeter feststehen müssen. Es ist bei komplizierteren Bauten von Vorteil, nicht nur den Liefertermin ab Bestellung anzugeben, sondern auch die zu reservierenden Fristen für die statische Berechnung, die Materialbestellung, das Zeichnen der Pläne, Genehmigung und Auskotieren der Pläne, Werkstattbearbeitung und Anstrich, Transport und Montage, wenn nicht ein graphisches Bauprogramm der Offerte oder dem Vertrag beigelegt wird. So ist der Bauleiter beiziehen orientiert, wann er die Planunterlagen bereithalten sollte.

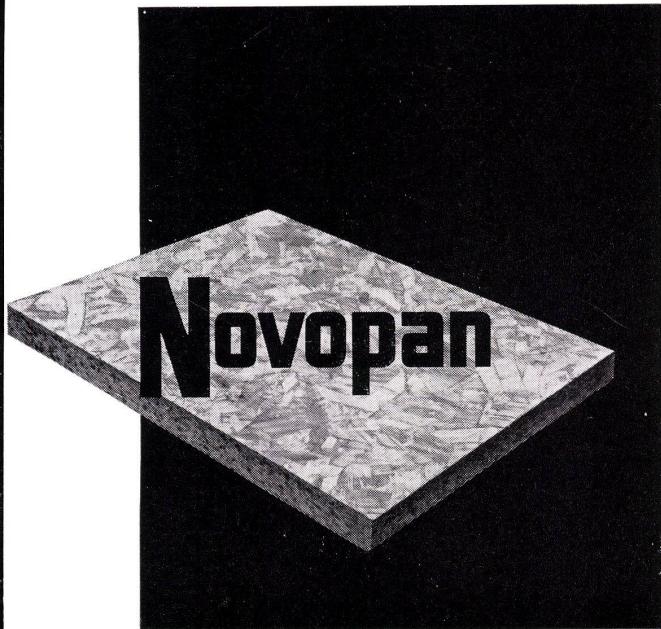
Werkstattkontrollen, besonders die Prüfung der Schweißnähte, verteuern die Produktion durch die entstehenden Umtriebe. Werden sie vom Bauherrn trotzdem, im Hinblick auf die Wichtigkeit des Objekts, gewünscht, so ist der Unternehmer vor Vertragsabschluß über Umfang und Ziel der Kontrollen zu unterrichten. Um Ärgernisse zu vermeiden, sollten auch die Qualitätsanforderungen, die Person, der die Kontrolle übertragen wird und deren genauer Auftrag besprochen werden, da dem Kontrollierenden von beiden Seiten Vertrauen entgegengebracht werden muß.

Auch der Materialqualität wird nicht immer genügend Aufmerksamkeit ge-

NOVOPAN

Werkstoff für den modernen Schulhaus-Innenausbau!

Der dreischichtige Aufbau mit der porösen Mittellage und der tausendfachen Absperrung der Deckschicht sowie die synthetischen Bindemittel verleihen Novopan die ausgezeichneten technischen Eigenschaften:



Das außerordentlich gute Stehvermögen von Novopan gewährleistet ein tadelloses Schließen der Türen von Klassenzimmern, Singsälen, Turnhallen usw.

Wegen dem **hohen akustischen Isolationsvermögen** wird Novopan mit Vorteil für schalldichte Trennwände, Deckenkonstruktionen und schalldämmende Türen verwendet.

Die thermische Isolation der Novopan-Spanplatte kommt in allernächste Nähe von jener der Korkplatten. Novopan-Wandkonstruktionen reduzieren folglich die Heizungskosten.

Die zweckmäßigen Dimensionen und die leichte Verarbeitung von Novopan erlauben im Innenausbau eine zum Teil neue, einfache und wirtschaftliche Bauweise. Unser technischer Dienst berät Sie darüber gerne.

Novopan AG. Klingnau 056/51335

schenkt. Denn unter der Bezeichnung «Baustahl Handelsgüte» verstehen leider nicht alle Lieferanten dasselbe. Normalerweise liefern die Walzwerke dafür einen unter normalen Verhältnissen gut schweißbaren Thomasstahl St. 37.12, garantieren jedoch weder die Festigkeit noch die chemische Zusammensetzung. Ist also eine Konstruktion hoch beansprucht, so ist es ratsam, gegen einen kleinen Aufpreis Werksattest zu verlangen, welche die Qualität des Materials garantieren. Für sprödbruchempfindliche Konstruktionen kann der Stahl St. 37.12 S mit garantierter Schweißbarkeit verlangt werden. Nach neueren Forschungen wird diese Schweißbarkeit in verschiedene Güteklassen abgestuft. Da sowohl der Preis wie auch die Sicherheit einer Stahlkonstruktion mit der Güteklaasse steigt, sind die Anforderungen zu besprechen und vor Vertragsabschluß festzulegen. Ob eine besondere Stahlqualität verlangt werden muß, kann nur von einem mit der Werkstattarbeit vertrauten Fachmann entschieden werden; denn sie hängt nicht nur vom Objekt ab, sondern auch von der konstruktiven Ausbildung. Leider läßt sich aber die Sicherheit gegen Sprödbruch heute noch nicht zahlenmäßig bestimmen, sie ist eine Frage des Ermessens. Darum sollten in kritischen Fällen schon bei der Ausschreibung großer geschweißter Bauwerke die Qualitätsanforderungen ausführlich beschrieben werden. Einen Anhaltspunkt gibt der Artikel 9 der SIA Stahlbau-Normen (Nr. 161, 1956). Leider eignet er sich aber als Grundlage eines Vertrages schlecht; denn die verlangten Fertigkeitswerte hängen außer von der Qualität des Materials und der Elektroden auch vom Schweißer ab.

Für die Abnahme des Materials müssen den Walzwerken Versuche vorgeschrieben werden, die nur vom Material abhängen. Sie müssen im Einvernehmen mit den Walzwerken festgelegt werden, denn eine umfassende Normierung höherer Qualitätsansprüche existiert leider noch nicht.

Mannigfache Reibereien können bei der Bauausführung auftreten, wenn die Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer nicht genügend koordiniert wurde. Auch hier sind einige für Preise und Termine wesentliche Punkte schon in der Offerte, spätestens aber beim Vertragsabschluß zu regeln. Bei einem größeren Stahl-

skelettbau ist es vorgekommen, daß der Beton mit dem Baukran wegen des Gewichts der oberen Decken nicht in die Erdgeschossoedecke gebracht werden konnte, was natürlich in der Ausschreibung nicht vorgesehene Mehrkosten verursachte.

Bei Montage mit einem Autokran muß sich der Stahlbauunternehmer nicht nur versichern, daß der Platz auch bei schlechtem Wetter befahrbar ist, sondern auch, daß nicht zufällig durch eine aufgerissene Kanalisationleitung oder Aufschüttungen die Zufahrt versperrt ist.

Die Garantieverpflichtungen werden meist so formuliert, daß schadhaftes Material oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten innerhalb zweier Jahren vom Bauherrn beanstandet werden können. Die Firma verpflichtet sich, den Fehler zu beheben. Da sie eine Garantieforderung meistens mit eigenen Mitteln erfüllen kann, sollte der Bauherr auf eine spezielle Bankgarantie verzichten können, wenn ein Vertrauensverhältnis zwischen Bauherr und Unternehmer besteht und dieser finanziell gesichert ist. Als ausgesprochen unfair empfinden wir es jedoch, wenn sich der Bauherr von einer finanziell schwächeren Unternehmung einen billigen Baukredit in Form eines verzinslichen Garantierückhaltes verschafft.

All diese Schwierigkeiten haben in der Praxis schon Diskussionen verursacht, weil sie in den Verträgen nicht geregelt waren. Es fördert das gegenseitige Vertrauen, wenn sie schon vor der Erteilung des Auftrages, solange beide Partner noch verhandlungsbereit sind, besprochen werden.

Sie drängen sich sonst während der Bauausführung in Form von peinlichen Mißverständnissen auf, wenn auf beiden Seiten keine Bereitschaft mehr besteht, einander große Zugeständnisse zu machen. Wir wollen aber auch nicht ins andere Extrem fallen und uns durch Riesenverträge gegen alle unvorhergesehenen Anforderungen schützen. Im Interesse des guten Einvernehmens sind nur jene Fragen zu erwähnen, die im Verlaufe eines Baues tatsächlich auftauchen und Kosten verursachen könnten.

Das Ziel aller Abmachungen ist es ja, eine erfreuliche Zusammenarbeit zu erzielen. Mißverständnisse auszuschalten und die berechtigten Ansprüche beider Teile klarzulegen.

Le Corbusier, Ehrendoktor der Universität Cambridge

Das kommt heraus, wenn Henry Moore Le Corbusier porträtiert, ohne beim Zeichnen auf das Papier zu sehen (links); und das kommt heraus, wenn Le Corbusier über Henry Moore und über Raumprobleme referiert.

Die beiden Zeichnungen entstanden beim Disput in einem Lesesaal der Universität Cambridge, als Le Corbusier den Ehrendoktor entgegennahm. (Aufnahme aus The Architects' Journal und mit Erlaubnis der School of Architecture, Cambridge.)

